

Informationen zur Beihilfe



Familien- und Hauspflegekraft gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO NRW

Stand: Februar 2012

Familien- und Hauspflegekraft

Definition

Eine Familien- und Hauspflegekraft ist eine Person, die auf Grund Ihrer Ausbildung oder Erfahrung in der Lage ist, den Haushalt einer/eines Beihilfeberechtigten zu führen.

Grundsatz

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO NRW

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft ist an bestimmte, enge Voraussetzungen geknüpft, weil es sich hier um mittelbare Folgekosten einer Krankheit handelt, die den Bereich der allgemeinen Lebenshaltung berühren.

Die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft sind beihilfefähig, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme des den Haushalt führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann.

Dies gilt mit begründeter ärztlicher Bescheinigung auch für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen nach Beendigung der stationären Unterbringung, nach einer ambulanten Operation oder darüber hinaus, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt vermieden wird (z. B. Liegeschwangerschaft) sowie bei Alleinerziehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist.

Die Aufwendungen sind bis zu einem Betrag von 8,00 € je Stunde, höchstens jedoch 64,00 € täglich, beihilfefähig. Die Erstattung erfolgt zum Beihilfebemessungssatz der erkrankten Person.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Familien- und Hauspflegekraft sind:

- die den Haushalt führende Person (ausgenommen sie ist allein erziehend) ist nicht oder nur geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV erwerbstätig
- soweit mehrere teilzeitbeschäftigte Personen den Haushalt führen, dass die Erwerbstätigkeit dieser Personen insgesamt nicht mehr als 120 % der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) erreicht,
- im Haushalt verbleibt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person, die pflegebedürftig ist oder das

15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

- keine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt weiterführen kann.

Kostenzusage

Um eine Kostenabsicherung zu erreichen, sollten Sie vorab die ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft vorlegen. So kann eine Kostenzusage zu den Aufwendungen erteilt werden, falls die vorgeannten Voraussetzungen vorliegen.

Bei einer Pflege durch Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Schwägerte ersten Grades, sowie Schwager und Schwägerin **sind nur Beförderungskosten beihilfefähig.**

Ist im Haushalt der/des Beihilfeberechtigten bereits eine Haushaltskraft (Putzhilfen, Haushälterinnen, usw.) tätig, so können nur die aufgrund der zusätzlichen Pflege entstandenen Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt werden. Der Nachweis der Mehrarbeit kann durch Bescheinigungen, Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsunterlagen u. ä. erbracht werden

Bitte legen Sie mit dem entsprechenden Beihilfeantrag eine unterschriebene Kostenaufstellung der Familien- und Hauspflegekraft vor, aus der die einzelnen Tage und Stundenanteile hervorgehen.

Bewilligungsdauer

Während einer stationären Unterbringung ergibt sich keine Beschränkung der Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Familien- und Hauspflegekraft auf eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Zeitdauer. Sofern die Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung zu den Kosten einer Familien- und Hauspflegekraft während der stationären Unterbringung vorgelegen haben, sind diese Kosten auf Grund einer begründeten ärztlichen Bescheinigung zusätzlich für bis zu 14 Tage nach Beendigung der stationären Unterbringung beihilfefähig, sofern die erkrankte Person die Haushaltsführung nicht sofort wieder aufnehmen kann.

Eine zeitliche Beschränkung der Beihilfefähigkeit ist auch nicht bei Vermeidung eines stationären Krankenhausaufenthaltes (z.B. Liegeschwangerschaft) sowie bei Erkrankung einer allein erziehenden Person vorgesehen.

Ohne dass eine stationäre Unterbringung einer den Haushalt führenden Person vorliegt, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zu 14 Tage nach dem Tag einer ambulanten Operation beihilfefähig.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.


Impressum**Herausgeber:**


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln


 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 (0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de